

Der Platz des Völkerrechts in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen

Was wir unter rechtsstaatlichem Verhalten in den internationalen Beziehungen verstehen können, hat M. Gorbatschow in seiner Rede auf der 43. Tagung der UN-Vollversammlung wie folgt ausgedrückt: „Unser Ideal ist eine Weltgemeinschaft von Rechtsstaaten, die auch ihrer Außenpolitik Rechtsprinzipien zugrunde legen. ... Unter den Bedingungen des Nuklearzeitalters darf das Völkerrecht nicht durch Zwang durchgesetzt werden, sondern muß auf Normen basieren, die der Interessenbalance der Staaten Rechnung tragen.“¹

Das Ergebnis eines solchen Verhaltens der Staaten wäre die Schaffung eines „Systems der umfassenden Rechtsordnung, ... mit dem das Primat des Völkerrechts in der Politik garantiert wird“.^{1,2,3,4}

Der Hinweis auf das Primat des Völkerrechts in der Politik soll die Tatsache bewußtmachen, daß jede durch freiwillige Vereinbarung souveräner Staaten — also in einem demokratischen Prozeß — geschaffene Völkerrechtsnorm die Interessen nicht nur eines Staates oder einiger Partnerstaaten, sondern die aller Teilnehmerstaaten der Vereinbarung reflektiert, also jeden Teilnehmerstaat auch zur Respektierung der in die Vereinbarung eingegangenen Interessen der anderen Staaten verpflichtet. In diesem Sinne besteht das Wesen des Völkerrechts darin, daß es den Interessen eines einzelnen an der Vereinbarung beteiligten Staates übergeordnet ist. Das gilt für alle Völkerrechtsnormen, seien sie bilateraler oder universeller Natur. Die Grundprinzipien des Völkerrechts über das Gewaltverbot, das Selbstbestimmungsrecht, die souveräne Gleichheit, die Zusammenarbeit, die friedliche Streitbeilegung u. a., die Jus-cogens-Normen sind und die der gesamten Völkerrechtsordnung zugrunde liegen, bringen darüber hinaus die Interessen der gesamten Menschheit zum Ausdruck. Sie regeln zugleich die grundlegenden Rechte und Pflichten jedes einzelnen Staates und Völkerrechtssubjekts, sein selbständiges, verantwortliches Handeln.

Da das Völkerrecht immer solche Interessen widerspiegelt, die über die des einzelnen daran beteiligten Staates hinausgehen, ermöglicht es Stabilität, Planbarkeit, Berechenbarkeit, Ausschluß von Gewalt, also einen hohen Grad von Sicherheit im Verkehr der Völkerrechtssubjekte miteinander.

Durch die Einbettung des gegenwärtigen Völkerrechts und seiner Regelungsnotwendigkeiten in die Neubewertung der internationalen Beziehungen sowie in die Begründung der Notwendigkeit, eine umfassende internationale Sicherheit zu schaffen, „in der die Sicherheit aller die Garantie für die Sicherheit eines jedes einzelnen darstellt“^{5,6}, erhalten die Kooperation der Staaten und das Völkerrecht einen neuen Stellenwert: „Neben den militärpolitischen, ökonomischen, humanitären und ökologischen Garantien setzen wir“, sagte der Außenminister der UdSSR, E. Schewardnadse, auf der 43. Tagung der UN-Vollversammlung, „die Rechtsgarantien für die Sicherheit an erste Stelle.“^{7*}

Das bedeutet m. E. mehr als das Festhalten an dem Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*). Das bedeutet, das allgemeine Völkerrecht als einen Maßstab für friedliches internationales Verhalten anzuerkennen. Es bedeutet keine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, wohl aber die Aufwertung des Völkerrechts im Ensemble der nichtmilitärischen Sicherheitsgarantien, seine Aufwertung als politisches Mittel zur Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen. Sowjetische Völkerrechtler gehen davon aus, daß die friedliche Koexistenz eine allgemeine Norm des Völkerrechts ist, die für alle Völker und Staaten gilt.⁵

Da die militärische Lösung von Problemen in den internationalen Beziehungen als selbstmörderisch erkannt wurde — ein Kernwaffenkrieg ist nicht führbar und folglich nicht gewinnbar —, werden von fast allen Staaten die politischen Mittel der Konfliktlösung einschließlich des Völkerrechts favorisiert. In seinem Jahresbericht an die 43. Tagung der UN-Vollversammlung beschrieb UN-Generalsekretär J. P. Pérez de Cuellar diesen Sachverhalt wie folgt:

„Es liegt im Interesse aller Staaten, groß oder klein, auf eine Welt hinzuwirken, in der die Staaten in einem kompletten, kohärenten und lebendigen Rechtssystem wirken. Jede Entwicklung, die sich von diesem Ziel entfernt, bringt gleiche Gefahren für alle.“⁶

Internationale Rechtssicherheit durch Einhaltung des geltenden Völkerrechts

Das allgemeine Völkerrecht trägt allgemein-demokratischen Charakter. Die Grundprinzipien des Völkerrechts, die UN-Charta, allgemeine multilaterale Verträge, die Existenz der UNO selbst — mit ihrer Hauptaufgabe, „die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der UN-Charta) — tragen weder sozialistischen noch kapitalistischen Klassencharakter. Die UN-Charta abstrahiert von den Klassenantagonismen der Staaten. Alle Staaten sind in ihrer Souveränität grundsätzlich gleich, gleichberechtigt und gleichermaßen verpflichtet. Das allgemeine Völkerrecht enthält den Rahmen, die Verfahren, die Standards für internationale politische Entscheidungen und gewährleistet, daß durch gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Völkerrechtssubjekte — unabhängig von ihrem gesellschaftspolitischen Charakter — alle Interessen und alle Aspekte in die Entscheidungen, auch in die Schaffung von Völkerrecht, eingebracht werden können. Dabei wird nicht nur das Erreichte fixiert, sondern es werden auch Orientierungen für die Zukunft, für künftiges Verhalten und künftige Rechtsentwicklungen, gegeben. Insofern war bereits die Schaffung der UNO ein Ansatz neuen politischen Denkens.

Das erklärt sich vor allem daraus, daß die UNO als ein Ergebnis des siegreichen Kampfes der Antihitlerkoalition gegen die faschistischen Aggressoren nach einem fast die ganze Welt erfassenden Krieg entstand; mit ihrer Schaffung wurden die Lehren gezogen sowohl aus der faschistischen Aggression als auch aus dem Scheitern des Völkerbundes, der nach dem ersten Weltkrieg gegründet worden war.

Das kollektive Sicherheitssystem der UNO

Das Kernstück dieser Lehren für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Völkerrecht bildet das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen. Es besteht aus vier Elementen:

- dem System der Grundprinzipien des Völkerrechts,
- einem System der friedlichen Streitbeilegung,
- einem System von Zwangsmaßnahmen gegen den Friedensbrecher und
- einem System der Abrüstung.

Das kollektive Sicherheitssystem ist völkerrechtlich durchkonstruiert auf drei Ebenen, und zwar

a) unilateral oder national: mit einer Pflicht der Staaten zur friedlichen Streitbeilegung und einem Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung als Reaktion auf einen bewaffneten Angriff — bis zum Eingreifen des UN-Sicherheitsrates (Art. 2 Ziff. 3, Kapitel VI, Art. 51 der UN-Charta);

b) regional: mit einem Recht der Staaten, Regionalorganisationen zu bilden, die mit den Zielen der UNO übereinstimmen, und einem Recht zur Regelung regionaler Streitfälle; Regionalorganisationen dürfen jedoch ohne Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat keine Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat ergreifen (Kapitel VIII der UN-Charta);

c) universell: mit einem Recht des UN-Sicherheitsrates, jeden Streitfall zwischen Staaten oder jede internationale Situation daraufhin zu untersuchen, ob ihre Fortdauer geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

1 M. Gorbatschow, „Nur friedliches Miteinander kann Überleben der Menschheit sichern“, ND, vom 8. Dezember 1988, S. 4.

2 M. Gorbatschow, „Realität und Garantien für eine sichere Welt“, ND vom 18. September 1987, S. 3.

3 M. Gorbatschow, ebenda.

4 E. Schewardnadse, ND vom 28. September 1988, S. 6.

5 Vgl. beispielsweise G. Tunkin, „Die Schaffung eines Systems der friedlichen Koexistenz und des Völkerrechts“, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo 1986, Heft 7, S. 95 ff.

6 Report of the Secretary-General on the work of the organization, 1988, S. 16.